

SATZUNG

des Odenwaldkreises

über die Erhebung von Kosten

für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch

(Frischfleisch-Kostensatzung)

vom 01.01.2018

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 786, 794) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 24. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) hat der Kreistag des Odenwaldkreises in seiner Sitzung vom 18. Dez. 2017 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

§ 1 Kostenpflichtige Tatbestände

§ 2 Gebührensätze

§ 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung

§ 4 Auslagen

§ 5 Zuschläge

§ 6 Gebühren nach Zeitaufwand

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten

§ 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen

§ 10 Geltungsbereich

§ 11 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
 - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), in der derzeit geltenden Fassung,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), in der derzeit geltenden Fassung,
 - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), in der derzeit geltenden Fassung,
 - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), in der derzeit geltenden Fassung,
 - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), in der derzeit geltenden Fassung,
 - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), in der derzeit geltenden Fassung und dem
 - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen

Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.

(2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe gemäß Bst. a) sind,
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten

differenziert.

§ 4

Auslagen

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Gebühren nach Zeitaufwand

Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet des Odenwaldkreises.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Erbach, den 19.12.2017

Der Kreisausschuss des Odenwaldkreises

gez. Frank Matiaske, Landrat

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühren
	Vorbemerkung Auslagen werden nach § 4 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen in der Gruppe 5 gesondert erhoben. Sind Gebühren nach den nachstehenden Degressionsstufen zu erheben, ist mindestens die Gebührensumme zu erheben, die sich bei der vollen Ausschöpfung der nächst höheren Degressionsstufe ergibt. Dabei finden bei der Bemessung der Anzahl der täglichen Schlachtungen insgesamt nur die in den nachstehenden Gebührennummern genannten Tierarten Berücksichtigung. Werden Tiere verschiedener Tierarten geschlachtet, so bestimmt sich die Gebühr nach der Gebührenstufe für die einzelne Tierart, die sich aus der Gesamtzahl der täglichen Schlachtungen ergibt.		
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)		
11	Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung Schweine		
111	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,90 €
112	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,10 €
113	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,70 €
114	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,60 €
115	500 - 999 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,30 €
116	Ab 1000 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,10 €
12	Rinder einschließlich Jungrinder		
121	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,50 €
122	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	6,40 €
123	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,80 €
124	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,80 €
13	Equiden einschl. Trichinenuntersuchung		
131	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,30 €
132	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,50 €
133	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,10 €
134	120 - 499 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,70 €
14	Schafe und Ziegen		
141	Bis 30 tägliche Schlachtungen	je Tier	2,40 €
142	31 -59 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,80 €
143	60 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	1,50 €
144	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	1,30 €

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühren
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)		
21	Schweine Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
211	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,60 €
212	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,10 €
213	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,20 €
214	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,80 €
22	Rinder einschließlich Jungrinder, Wasserbüffel und Bisons		
221	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	14,90 €
222	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	12,10 €
223	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	10,10 €
224	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	8,00 €
23	Equiden einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	22,70 €
24	Schafe und Ziegen		
241	Bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,50 €
242	36 - 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	4,50 €
243	65 - 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	3,70 €
244	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	3,00 €
25	Kaninchen und Geflügel	je Tier	0,20 €
3	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)		
31	Schweine		
311	Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung ohne Schlachttieruntersuchung	je Tier	20,60 €
32	Rinder einschließlich Jungrinder, Bisons und Wasserbüffel ohne Schlachttieruntersuchung	je Tier	22,90 €
33	Equiden, einschl. Trichinenuntersuchung ohne	je Tier	34,70 €
34	Schafe und Ziegen ohne Schlachttieruntersuchung	je Tier	13,80 €
35	Schlachttieruntersuchung in den Fällen 31-34		nach Zeitaufwand
4	Überwachung in Zerlegebetrieben		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Wildfleisch, Geflügelfleisch	Je t angelieferten Fleischs	2,30 €

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühren
5	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung		
51	Schlachttieruntersuchung von Farmwild und Gehegwild einschl. Bescheinigung		nach Zeitaufwand
52	Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort		nach Zeitaufwand
53	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben		
531	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers ohne Trichinenprobe	je Tier	15,60 €
532	Wild in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b) und Wildbearbeitungsbetrieben		
5321	Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, einschl. Trichineneuntersuchung	je Tier	8,60 €
5322	Wildwiederkäuer außer Wildrinder	je Tier	5,50 €
5323	Wildrinder	je Tier	14,90 €
533	Wild im Rhamen von Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)		
5331	Wildschweine und andere Tiere, die Träger von Trichinen sein können, einschl. Trichineneuntersuchung	je Tier	20,60 €
5332	Wildwiederkäuer außer Wildrinder	je Tier	13,80 €
5333	Wildrinder	je Tier	22,90 €
54	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann		
541	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	14,70 €
542	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger (ausgenommen Wildschweinen mit einem Körpergewicht von weniger als 20 kg).	je Tier	4,30 €
543	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	pro Person	15,00 €
544	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		nach Zeitaufwand
545	Verlängerung der Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		nach Zeitaufwand
6	Sonstige Amtshandlungen		
61	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb		nach Zeitaufwand
62	Entnahme von BSE-Proben bei geschlachteten Rindern	je Tier	7,50 €
63	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.		nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühren
7	Zuschläge und Wartezeiten		
71	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1		Zusätzlich 25 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1-63
72	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 9 Abs. 1		Gebühren nach den Nummern 1-71
73	Zuschlag für Wartezeiten nach § 9 Abs. 2		Zusätzlich 50 v. H. der Gebühren nach den Nummern 1-71